



Strafrecht BT I (FS16 Gruppe 3)

Teil 1: Delikte gegen Leib und Leben (Art. 111-136 StGB)

PD Dr. Marc Jean-Richard-dit-Bressel



Allgemeines zu Art. 111-117 StGB

Tatobjekt „Mensch“

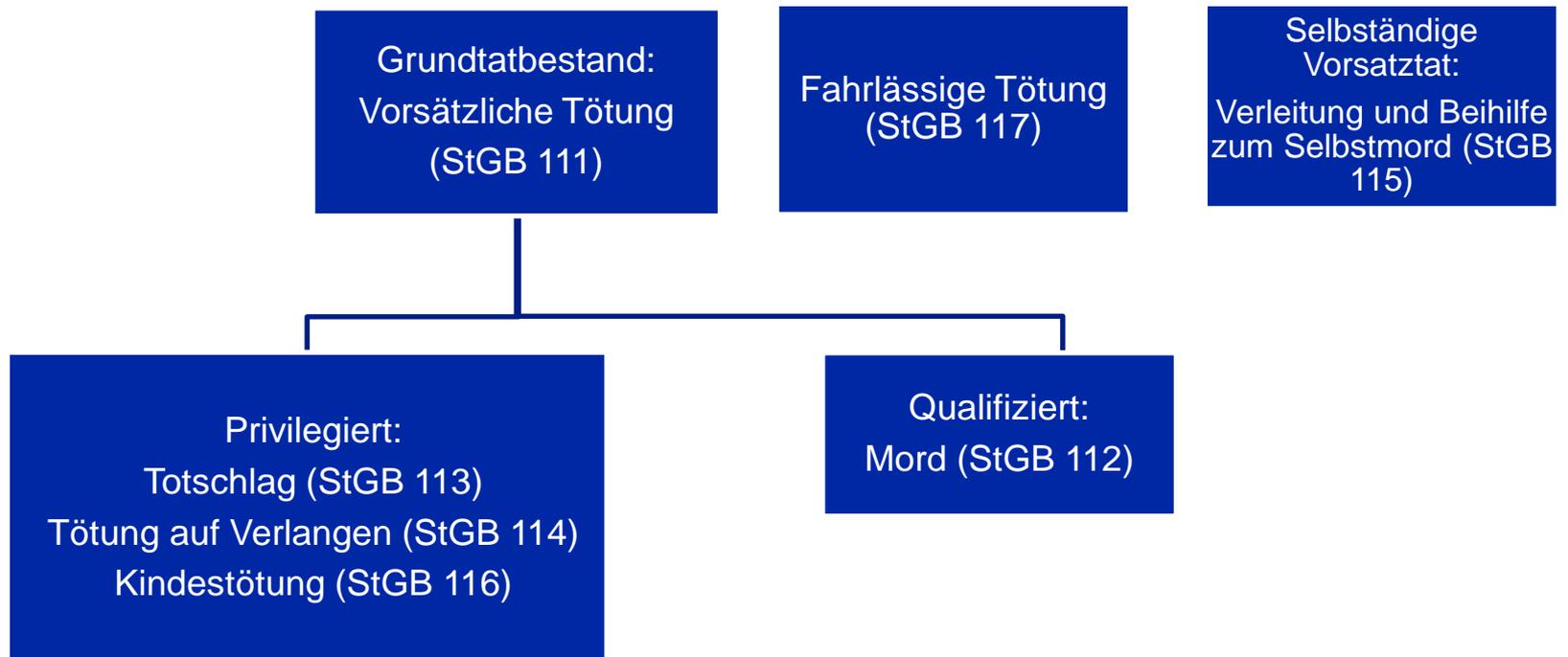
- keine ungeborenen Kinder (vgl. Schwangerschaftsabbruch Art. 118 ff. StGB)
- ab Einsetzen der Geburtswehen bis Eintritt des Hirntods

Taterfolg „Tod“

- Hirntod = dauernder Verlust *aller* Hirnfunktionen, u.a. des Bewusstseins und der Fähigkeit, vitale Funktionen wie Atmung und Blutkreislauf selbständig aufrecht zu erhalten.
 - Art. 9 Abs. 1 Transplantationsgesetz:
Der Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind.
- => Verbleibende Hirnfunktionen machen den Schwerverletzten zum Tatobjekt, trotz dauerndem Verlust des Bewusstseins und der Fähigkeit, ohne Herzlungenmaschine u. dergl. zu leben



Tötungsdelikt: Übersicht





Art. 111 StGB: Vorsätzliche Tötung

Gesetzestext

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe¹ nicht unter fünf Jahren bestraft.

Erläuterungen

- Ausdrücklich subsidiär zu Art. 112-116 StGB
- Tathandlung = alle Handlungen, die tauglich zu Herbeiführung des Taterfolgs sind (gilt auch für Art. 112-115 und 116-117 StGB)
- Vorsatz: Eventualvorsatz genügt (wie gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB bei den allermeisten Vorsatzdelikten)
- Abgrenzungsproblem: „normativer“ Eventualvorsatz v. Fahrlässigkeit, z.B. bei tödlichen Raserunfällen im Strassenverkehr



Art. 112: Mord

Gesetzestext:

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Beispiele:

- Tötung in Bereicherungsabsicht (Raubmord, Erblassermord, bezahlter Auftragsmord usw.)
- Tötung aus sonstigen rein egoistischen Motiven (Lustmord, Mord zur Bestrafung nach egoistischen Massstäben usw.)
- Grausamkeit (Verursachung von Leiden des Opfers, die sich nicht zwingend aus dem Tötungszweck ergeben).



Art. 113 StGB: Totschlag

Gesetzestext:

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Erläuterungen:

- Die Gemütsbewegung bzw. seelische Belastung müssen entschuldbar sein, nicht die Tötung.
 - kein überwiegendes Verschulden des Täters an Konfliktsituation
 - „anständige“ Person in gleicher Situation würde auch in Affekt geraten
- *sthenische* Affekte = Anspannung des Körpers (Wut, Zorn, Eifer);
asthenische Affekte Erschlaffung des Körpers (Angst, Furcht, Schrecken):
beides zu subsumieren unter „Gemütsbewegung“, nicht zu verwechseln mit dem Gegensatz von „Gemütsbewegung“ und „seelische Belastung“
- Affekt wegen abnormer Täterpersönlichkeit nicht privilegierend, aber ggf. gemäss Art. 19 StGB relevant.



Art. 113 StGB Totschlag (Fortsetzung)

Erläuterungen (Fortsetzung):

- *Gemütsbewegung*: plötzliches Auftreten, planloses Handeln (planmässiges Handeln im Affekt => kein Privileg)
- *seelische Belastung*: lange dauernder Belastungszustand (Privileg trotz planmässigen Handelns denkbar, z.B. Tötung eines pflegebedürftigen Familienmitglieds in einer Erschöpfungsdepression)
- *Abgrenzung von Mord*: Skrupellosigkeit kann mit einer heftigen Gemütsbewegung einhergehen, nicht aber mit dem Erfordernis der Entschuldigbarkeit.

BGE 81 IV 150 steht damit nicht im Widerspruch (a.M. Donatsch, Strafrecht III, 17): pädophiler Sexualmord durch einen im mittleren Grade debilen Mann, dessen „chronisch gestauten Triebe“ durch den „Schock“ beim unverhofften Anblick des entkleideten Unterleibs eines 12-jährigen Mädchens ausgebrochen seien.

- Mord wegen besonderer Gefährlichkeit (nach damaligem Gesetzestext)
- „Affektdämmerzustand“ gemäss Totschlags-Norm bejaht, Entschuldigbarkeit offengelassen, da irrelevant, weil Mord vorgeht.



Art. 113 StGB: Totschlag (Fortsetzung)

- Tötung eines Angreifers im entschuldbaren asthenischen Affekt: Straflosigkeit gemäss Art. 15 oder Art. 16 Abs. 2 StGB, je nach Art des Angriffs.
- Bei Bejahung des Totschlags keine zusätzliche Berücksichtigung des Affekts bei der Strafzumessung gemäss Art. 48 Bst. c StGB oder Art. 47 StGB



Art. 114 StGB: Tötung auf Verlangen

Gesetzestext:

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterungen:

- Objektiv: hohe Anforderungen an das „Verlangen“:
 - volle Urteils- und Willensfähigkeit des Opfers;
 - blosser Einwilligung ungenügend;
 - unbedingter Sterbewunsch;
 - direkter Motivationszusammenhang zwischen Verlangen und Tötung.
- Subjektiv: „achtenswerte Beweggründe“ müssen opferbezogen sein, somit enger als gemäss Art. 48 Bst. a Ziff. 1 StGB.
- Unterlassung: Unterlassung von medizinischen Massnahmen auf Verlangen des Patienten ist ungeachtet von Garantenpflichten gemäss Art. 11 StGB straflos.



Art. 115 StGB: Verleitung oder Beihilfe zu Selbstmord

Gesetzestext:

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterungen:

- Selbstmord(-versuch) straflos, aber Teilnahme (d.h. Anstiftung oder Gehilfenschaft) daran selbständig strafbar bei selbstsüchtigen Beweggründen
- E contrario straflos bei achtenswerten Beweggründen (Sterbehilfe).
- Tatherrschaft bezüglich Selbsttötung ausschliesslich beim Opfer.
- Urteilsfähigkeit des Opfers
- Straflosigkeit des Garanten, der es unterlässt, den eigenverantwortlichen Suizid abzuwenden
- Kontrovers: Staat als Garant in Bezug auf Gefangene im Hungerstreik.
- Subjektiv: Erreichen eines persönlichen Vorteils (nicht zwingend materiell); gleichgültige Täter bleiben straflos.



Exkurs: Sterbehilfe

- Aktive Sterbehilfe durch aktives Tun strafbar, *zumindest* gemäss Art. 114 StGB, ausser wenn Rechtsfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe greifen.
- Aktive Sterbehilfe durch Abschalten von Geräten:
 - Subsidiaritätstheorie (= Handlungskomponente verdrängt Unterlassungskomponente, h.L.): Abschalten = aktives Tun (h.L. zieht diese Folgerung nicht)
 - Schwerpunkttheorie (= nebensächliche Handlungskomponente tritt hinter hauptsächlicher Unterlassungskomponente zurück): Abschalten = nebensächliche Handlungskomponente neben der hauptsächlichen Unterlassung lebensverlängernder Massnahmen
- Strafflos: Verabreichung von lebensverkürzenden Schmerzmitteln.
- Strafflos: Bereitstellen von Gift für Selbsttötung ohne selbstsüchtige Motive ODER Unterlassung von Lebensverlängerung auf urteilsfähiges Verlangen des Patienten oder bei unabwendbarem Verlauf zum Tod
- Organisierte Suizidhilfe: Nach EGMR vom 14.5.2013, Gross c. Schweiz, erneute Prüfung des Regelungsbedarfs angezeigt.



Art. 116 StGB: Kindestötung

Gesetzestext:

Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterung:

- Deckt Ausnahmesituation bei Geburt vollumfänglich ab => keine zusätzlich Strafminderung wegen schwerer Bedrängnis (Art. 48 Bst. a Ziff. 2 StGB) oder verminderter Zurechnungsfähigkeit, soweit durch die Ausnahmesituation der Gebärenden ausgelöst.
- Gemäss Art. 27 StGB keine Anstiftung/Gehilfenschaft an Kindstötung möglich; Teilnehmer fallen unter Art. 111-113 StGB.



Art. 117 StGB: Fahrlässige Tötung

Gesetzestext:

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterungen:

- objektiver Tatbestand wie Art. 111 StGB
- subjektiver Tatbestand (Sorgfaltspflichten) gemäss allgemeinen Lehren zum fahrlässigen Erfolgsdelikt.



Art. 118-120 StGB: Schwangerschaftsabbruch

Gesetzestext Art. 118 StGB: Strafbarer Schwangerschaftsabbruch

¹ Wer eine Schwangerschaft **mit Einwilligung der schwangeren Frau** abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer eine Schwangerschaft **ohne Einwilligung der schwangeren Frau** abbricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Die **Frau, die ihre Schwangerschaft** nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode **abbricht**, abrechnen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴ In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in drei Jahren ein.



Art. 119 StGB: Straffloser Schwangerschaftsabbruch

- 1 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er **nach ärztlichem Urteil** notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.
- 2 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er **innerhalb von zwölf Wochen** seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.
- 3 Ist die **Frau nicht urteilsfähig**, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4 Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine **fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen** und für eine eingehende Beratung erfüllen.
- 5 Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu **statistischen Zwecken** der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.



Art. 120 StGB: Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte

1 Mit Busse wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der eine Schwangerschaft in Anwendung von Artikel 119 Absatz 2 abbricht und es unterlässt, vor dem Eingriff:

a. von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;

b. persönlich mit der schwangeren Frau ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs zu informieren und ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden auszuhändigen, welcher enthält:

1. ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen,

2. ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, und

3. Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben;

c. sich persönlich zu vergewissern, dass eine schwangere Frau unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat.

2 Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.



Erläuterungen zum Schwangerschaftsabbruch

- Beginn des Schützes erst mit Einnistung im Mutterleib (Nidation), nicht schon mit Befruchtung (Imprägnation), h.L.
- Ab Geburtswehen Art. 111 ff. StGB
- Fahrlässiger Schwangerschaftsabbruch straffrei
- Eingeschränkter Schutz der Menschenwürde des Embryos/Fötus
- Bei wissentlicher Tötung einer Schwangeren Idealkonkurrenz vom Art. 111 ff. StGB und Art. 118 Abs. 2 StGB
- Versuch: Schwellentheorie gemäss heutiger Regelung des Schwangerschaftsabbruchs obsolet, da Einholung ärztlicher Beurteilung nunmehr legitim.
- Straflosigkeit der Schwangeren, die innerhalb der Frist in Missachtung der weiteren Voraussetzungen (Beratungsgespräch etc,) abtreibt.



Übersicht Körperverletzung (Art. 122-126 StGB)





Körperverletzung (Art. 122-126 StGB)

Erläuterungen:

- Geschützt sind die *körperliche Integrität* sowie die *körperliche und geistige Gesundheit*.
- nur Schutz von Menschen von Geburt bis Tod (wie Tötungsdelikte)
- Selbstverletzung grundsätzlich straflos (ausser Betäubungsmittel-Konsum gem. Art. 19a BetmG und Verstümmelung gem. Art. 95 MStG)
- Beihilfe und Anstiftung zu eigenverantwortlichen Selbstgefährdung sind auch bei Todes- oder Verletzungsfolge straflos (z.B. Feuerlauf-Seminar, BGE 134 IV 153).
- Auch die Verschlechterung der bereits geschädigten Gesundheit ist eine Körperverletzung (BGE 125 IV 197).
- Auch der gelungene ärztliche Heileingriff erfüllt den TB der Körperverletzung (BGE 127 IV 157; entgegen vielen Lehrmeinungen) und bedarf der Rechtfertigung, meist durch Einwilligung des Verletzten.



Art. 122 StGB: Schwere Körperverletzung

Gesetzestext:

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,

wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Erläuterungen:

- Zusammengefasst:
 - Lebensgefährliche Verletzungen (unmittelbare Todesgefahr)
 - Bleibende schwere Schädigungen des Körpers
 - Generalklausel



Schwere Körperverletzung (Fortsetzung)

- Rechtfertigung durch Einwilligung des Verletzten nur bei positiv zu wertendem Zweck und Verhältnismässigkeit.
- Reglementierung der Einwilligung
 - Art. 12 Transplantationsgesetz
 - Art. 3 ff. Sterilisationsgesetz
 - Art. 5 GUMG (BG über genetische Untersuchungen an Menschen)
- Keine Reglementierung im Sport

Vorbereitungshandlungen strafbar gemäss Art. 260^{bis} StGB

Verjährung von Tat gegen Kind gemäss Art. 97 Abs. 2-4 StGB

Konkurrenz:

- echte Idealkonkurrenz von Tötungsversuch (Art. 111) und schwerer KV
- do. von schwerer KV mit unbeabsichtigter Todesfolge (Art. 117), umstritten
- do. von schwerer KV mit einem Abort als Folge (Art. 118), umstritten



Schwere Körperverletzung (Forts.)

Fallbeispiele (Forts.):

- schwere KV durch grob ehrenrühriges Schreiben (RS 1946 Nr. 230)
- HIV-Infektion gilt wegen verbesserter Behandlungsmöglichkeiten nicht mehr als lebensgefährliche KV gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB (BGE 139 IV 214), kann aber ggf. noch unter die Generalklausel Abs. 3 fallen.
- Bejaht Verlust des Endglieds des Daumens, verneint bei kleinem Finger der Linken Hand (kantonale Gerichte)
- Subjektiver Massstab für Wichtigkeit des Glieds/Organs
 - Fähigkeit steile Borde zu überwinden, für einen Hobby-Fischer (BGE 105 IV 179)
 - jeder Finger für Cellisten, Pianisten
 - Beweglichkeit des Ellbogens für einen Handwerker
- langer Spitalaufenthalt, lange Arbeitsunfähigkeit (Generalklausel), aber verneint bei 2 Monaten Spitalaufenthalt und 3.5 Mt. Arbeitsunfähigkeit oder – im Extremfall – offenem Beinbruch mit 7 Monaten Krankenlager



Art. 123 StGB: Einfache Körperverletzung

Gesetzestext:

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

- wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,
- wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,
- wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,
- wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,
- wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



Einfache Körperverletzung (Forts.)

Erläuterungen:

- Auffangtatbestand zwischen schwerer KV und blossen Tötlichkeiten
- bloss vorübergehende Störung des Wohlbefindens = Tötlichkeiten, ausser sie kommen einem krankhaften Zustand gleich, z.B.
 - erhebliche Schmerzen
 - Nervenschock
 - Rausch, Betäubung
- Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB: objektiv Grenzbereich zur Tötlichkeit (BGE 119 IV 27); subjektiv leichtes Verschulden
- Ziff. 2 al. 1: Offizialdelikt bei erhöhter Gefährlichkeit oder Verwerflichkeit
 - *Gift* umfasst auch unverordnete Medikamente, Drogen (umstritten), Viren und Bakterien; Gefahr schwerer Schädigung nicht erforderlich
 - *Waffen* sind für Angriff oder Verteidigung bestimmte Gegenstände (BGE 96 IV 19 etc.); Kritik: Beschränkung auf Bestimmung zur Tötung oder schweren KV
 - *Gegenstand* aufgrund konkreter Verwendung gefährlich



Einfache Körperverletzung

Erläuterungen (Forts.)

- Ziff. 2 al. 1 (Forts.)
 - leichter Schlag auf Hinterkopf mit 60 cm langem, schwerem Meissel: kein gefährlicher Gegenstand (BGE 101 IV 120)
 - bejaht bei: Fusstritt mit Schlittschuh; heftigem, unkontrollierten Schlagen mit Besenstiel, Pickelstiel, Eishockey-Schläger, Eisenstange; Stechen mit Mistgabel, 38 cm langer Ahle, grosser Taschenmesser-Klinge; Bewerfen mit Skistock, Reinigungsmaschine
- Ziff. 2 al. 2:
 - Wehrlosigkeit durch körperliches oder seelisches Gebrechen, Schlaf, Rausch, Fesselung, Kleinkindesalter etc.
 - Obhuts- oder Sorgebefohlene, insb. Kinder bis 18 Jahre => Sonderdelikt, auch bei vorübergehender Obhut, die aber stets auch eine Komponente haben muss.



Einfache Körperverletzung (Forts.)

Erläuterungen (Forts):

- Ziff. 2 al. 3-5: Ehe, eingetragene Partnerschaften, sonstige „sexuelle“ Lebenspartnerschaften mit dauerhafter Wohngemeinschaft
 - Grund: weil die Opfer in solchen Partnerschaften kaum je einen Strafantrag stellen (BBl 2003 1939)
 - weitgehend gleich auch bei folgenden Strafnormen: Tötlichkeiten (Art. 126), Drohung (Art. 180)
 - Vgl. Art. 55a StGB: Sistierung des Verfahrens auf Ersuchen des Opfers (oder dessen gesetzlichen Vertreters), Widerrufsrecht des Opfers während 6 Monaten, Einstellung bei Fristablauf ohne Widerruf => im Ergebnis Umkehr des Antragserfordernisses mit Bedenkzeit
 - Hinweis: diametral verschieden vom herkömmlichen Angehörigen- und Familiengenossenprivileg im Vermögensstrafrecht etc.



Einfache Körperverletzung

Kasuistik:

- Überanstrengung eines kränklichen Bäckerlehrlings durch 74-Stunden-Woche (BGE 83 IV 138)
- Schläge eines Kindes mit Ledergürtel => Blutergüsse, Schwellungen, Blasen (BGE 85 IV 125)
- Ärztliche Verordnung von Injektionen gegen den Willen des Patienten (BGE 99 IV 208)
- Gezielter Schuss auf Beine eines fliehenden Diebs, Streifschuss am Unterschenkel (BGE 107 IV 12)
- Zerquetschen und teilw. Abtrennung von Fingerbeeren, die wieder angenäht werden konnten (BGE 111 IV 125)
- Kreuzbandriss und weitere Knieverletzungen durch Foul im Eishockey (BGE 121 IV 249)
- Genereller Trend bei Schmerzen, leichten Hämatomen usw. nach Faustschlägen: früher eher Tötlichkeit, neuere Rechtsprechung KV



Art. 124 StGB: Verstümmelung weiblicher Genitalien

Gesetzestext:

¹ Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

² Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Allgemeine Erläuterungen:

- Schutz der Selbstbestimmung der Frau (Menschenrechtsproblematik gemäss Art. 3 EMRK?)
- WHO: Internationale Ächtung der "Mädchenbeschneidung", v.a. aus religiösen-kulturellen Gründen (gemäss Gesetzgeber in verschiedenen, auch christlichen Religionsgemeinschaften praktiziert. aber in keiner Religion vorgeschrieben)
- "Knabenbeschneidung" fällt nicht unter Art. 124 StGB; Subsumierbarkeit unter Art. 123 StGB umstritten



Verstümmelung weiblicher Genitalien (Forts.)

- vor der Einführung von Art. 124 war die Verstümmelung weiblicher Genitalien je nach ihrer Ausprägung teils als einfache, teils als schwere Körperverletzung zu würdigen => für Opfer belastende Untersuchungen zur Abgrenzung; Problematik des Antragserfordernisses bei einfacher KV
- Art. 364 StGB: Mitteilungsrecht an Kinderschutzbehörde bei Feststellung von strafbaren Handlungen an Minderjährigen
- Weltrechtsprinzip: Lockerung der Anforderungen gemäss Art. 7 StGB für die Verfolgung von Auslandstaten:
 - keine Strafbarkeit am Begehungsort erforderlich
 - Nationalität von Täter und Opfer irrelevant
 - keine Auslieferungsproblematik erforderlich
 - kein Wohnsitz in der Schweiz erforderlich; Durchreise genügt



Verstümmelung weiblicher Genitalien (Forts.)

Tatbestandsmässigkeit:

- Objektiv: Verletzung oder teilweise oder vollständige Entfernung der äusseren weiblichen Genitalien aus nicht-medizinischen Gründen
 - Klitoridektomie (Entfernung der Klitoris mit Vorhaut, teilw. nur der Vorhaut)
 - Exzision (Entfernung der Klitoris und der inneren, teilw. auch der äusseren Schamlippen)
 - Infibulation (Exzision mit Zusammennähen der Wundränder bis auf minimale Öffnung)
 - weitere Formen wie Durchbohrungen und Einschnitte in Genitalien

Rechtswidrigkeit:

- Zumindest Exzision, Infibulation und vollständige Klitoridektomie entsprechen einer schweren KV => keine Rechtfertigung durch Einwilligung der Verletzten oder ihrer gesetzlichen Vertreter, ausser bei medizinischer Indikation



Verstümmelung weiblicher Genitalien (Forts.)

- Piercings, Tätowierungen, Schönheitsoperationen entsprechen einfacher KV
=> Rechtfertigung bei vollwertiger Einwilligung
- medizinische Indikation z.B. bei dringendem Wunsch einer urteilsfähigen, volljährigen transsexuellen Person nach Geschlechtsumwandlung

Konkurrenzen:

- lex specialis zu Art. 122 und 123 StGB
- Konkurrenz zu Art. 129 StGB bei Lebensgefahr durch Genitalverstümmelung

Verjährung:

- Tat gegen Kind unter 16 Jahren => Verjährung gemäss Art. 97 Abs. 2 StGB frühestens am 25. Geburtstag des Opfers

Vorbereitungshandlungen:

- strafbar gemäss Art. 26^{bis} StGB



Art. 125 StGB: Fahrlässige Körperverletzung

Gesetzestext:

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe¹ bestraft.

² Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.

Erläuterungen:

- Objektiv: wie vorsätzliche einfache bzw. schwere KV
- Subjektiv: Fahrlässigkeit, entsprechend den allgemeinen Regeln über das fahrlässige Erfolgsdelikt
- Praktische Bedeutung sehr gross, namentlich bei Strassenverkehrsunfällen mit Verletzungsfolge



Art. 126: Tötlichkeiten

Gesetzestext:

- ¹ Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.
- ² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:
 - a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;
 - b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder
 - b^{bis}. an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder
 - c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



Tätlichkeiten (Forts.)

Erläuterungen:

- Tätigkeitsdelikt, gekennzeichnet durch die Abwesenheit eines Erfolgs
- Schläge und andere Einwirkungen auf den Körper, z.B. Tritte, Stösse, Bewerfen, Begiessen
- gewisse Intensität erforderlich
 - alte Praxis des BGer: „einige Schmerzen“
 - neuere Praxis: Überschreitung des allgemein geduldeten Masses
- Abgrenzung zur einfachen KV oft Ermessensfrage
 - leichte Verletzungen wie Verstauchungen, Prellungen und Schürfungen ohne erhebliche Schmerzen und ohne Entstellung „für einige Zeit“ werden teilweise nicht als „Schädigung des Körpers und der Gesundheit“ gewürdigt.
 - vorübergehende gesundheitliche Störungen mit „Kranheitswert“, z.B. Ohnmacht oder Betäubung, gelten stets als KV.



Tätlichkeiten (Forts.)

- **qualifizierter Tatbestand:**
 - wiederholte Tötlichkeit gegen dasselbe Opfer erforderlich, wobei z.B. mehrere Schläge in einer Handlungseinheit nicht genügen
 - *massvolle* Tötlichkeit gegen Kinder im Rahmen des Erziehungsauftrags fällt nicht unter Art. 126 Abs. 2 Bst. a StGB, sondern ist gemäss Art. 302 ZGB i.V.m. Art. 14 StGB gerechtfertigt
 - Tötlichkeit gegen „Wehrlose“ keine Qualifikationsgrund, anders als bei einfacher KV
[Hintergrund: Wehrlosenschutz bei KV schon gemäss StGB 1937 (BBI 1937 III 662); Anpassung bei Einführung des Kindesschutzes (BBI 1985 II 1028 f. u. 1032 f.) nicht thematisiert]
 - zu Tötlichkeiten in Ehe und Lebenspartnerschaft vgl. Bemerkungen zu Art. 123 Ziff. 2 al. 4-6 StGB.



Tätlichkeiten (Forts.)

Konkurrenzen und Abgrenzungen:

- „tätliche“ Einwirkung auf Körper mit dem Ziel der KV, ohne dass dieser Erfolg eintritt => versuchte KV gem. Art. 122/123 StGB, keine Tätlichkeiten
- versehentliche tätliche Einwirkung auf Körper auch bei Fahrlässigkeit straflos.
- Tätlichkeit mit nicht in Kauf genommener Verletzungsfolge:
Idealkonkurrenz Tätlichkeit/KV



Art. 127-136 StGB: Gefährdung des Lebens und der Gesundheit

- Heterogene Sammlung von Gefährdungsdelikten
- Bei Straftaten gegen Minderjährige
 - Meldepflicht der Strafbehörden an Kinderschutzbehörde gemäss Art. 75 StPO
 - Melderecht von Geheimnisträgern gemäss Art. 320 u. 321 StPO an Kinderschutzbehörde gemäss Art. 364 StGB



Art. 127 StGB: Aussetzung

Gesetzestext:

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterungen:

- **Tatsubjekt:** Träger von Sorge- oder Obhutspflicht betreffend Tatobjekt aus Gesetz, Vertrag oder sonstiger rechtlicher Bindung, z.B. Fahrengemeinschaft
- **Tatobjekt:** Hilfloser = Person, die ohne fremde Hilfe nicht in der Lage ist, die eigene körperliche Integrität zu erhalten oder wiederzuerlangen
- **Tatverhalten und Erfolg 1:** Einer unmittelbaren Gefahr aussetzen = aktiv in die Gefahrensituation bringen => konkrete Gefahr als Erfolg (Begehungsdelikt, Erfolgsdelikt, konkretes Gefährdungsdelikt)
- **Tatverhalten 2:** in einer unabhängig vom Garanten bestehenden unmittelbaren Gefahr trotz Tatmacht im Stiche lassen => Fortbestehen der Gefahr als Taterfolg (echtes Unterlassungsdelikt, Erfolgsdelikt, konkretes Gefährdungsdelikt)



Aussetzung (Forts.)

- Subjektiv: (Eventual-)Vorsatz, u.a. Erkennen des Gefahrenpotentials und der Abwehrmöglichkeiten
- Echte Konkurrenz mit Art. 117 bzw. 125 StGB bei durch Täter ungewollter Todes- resp. Verletzungsfolge
- Alleinige Bestrafung nach Art. 111 ff. StGB bei Aussetzung in Tötungsabsicht



Art. 128 StGB: Unterlassung der Nothilfe

Gesetzestext:

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterungen zur Unterlassung des Verletzers

- Sonderdelikt: Tatsubjekt ist Verletzer, nur natürliche Kausalität, Adäquanz/Vorsatz/Fahrlässigkeit/Rechtswidrigkeit/Schuld nicht erforderlich
- Schlichtes Unterlassungsdelikt und abstraktes Gefährdungsdelikt, d.h. Verschlimmerung der Situation oder Vergrößerung der Gefahr für die Gesundheit als Folge der Unterlassung nicht erforderlich
- Bedarf nach Hilfe des Verletzers erforderlich
- Nothilfepflicht nur im Rahmen des Zumutbaren



Unterlassung der Nothilfe (Forts.)

Konkurrenzfragen bei der Unterlassung des Verletzers:

- Bei schon vor Verletzung bestehender Obhutspflicht und konkreter Verschlimmerungsgefahr Vorrang von Art. 127 StGB
- Bei vorsätzlicher Tötung/KV ist Art. 128 StGB straflose Nachtat
- Bei fahrlässiger Tötung/KV besteht echte Konkurrenz zur Art. 128 StGB

Erläuterungen zur Unterlassung bei Lebensgefahr:

- Ausgangslage: Mensch in *unmittelbarer* Lebensgefahr aus beliebiger Ursache, ausser eigenverantwortlicher Suizid und Verletzung durch Täter
- nicht zwingend wegen Verletzung, auch situationsbedingte Lebensgefahr
- Tatmacht zum Erkennen der Lebensgefahr und zum Einschreiten erforderlich
 - Räumliche Nähe zur gefährdeten Person
 - Hilferuf über Fernmeldetechnik
- Unzumutbarkeit der Hilfeleistung entlastet (aber nicht schon bei blossen Unannehmlichkeiten)



Unterlassung der Nothilfe (Forts.)

Erläuterung zum Gemeindelikt bei Lebensgefahr:

- Tatverhalten: Unterlassen der gebotenen, möglichen Hilfeleistung (keine Entlastung durch blosser Anwesenheit oder sinnlose Massnahmen, vgl. BGE 121 IV 20, Überdosis in gemeinsamer Wohnung)
- Kein Erfolg nötig, abstraktes Gefährdungsdelikt
- Auch hier: Bedarf nach Hilfe erforderlich, keine Handlungspflicht ab dem Zeitpunkt, in welchem andere die nötige und mögliche Hilfe leisten

Fallbeispiel:

- Der ausgebildete Rettungsschwimmer T. sieht, wie R. beherzt, aber sehr ungeschickt versucht, den ertrinkenden O. zu retten. T. geht weiter, weil er in Eile ist und ausserdem nicht im Dienst ist. Nach dem Weggang von T. gelingt es R. trotz aller Schwierigkeiten, O. zu retten.

Behinderung der von andern geleisteten Nothilfe auch strafbar



Unterlassung der Nothilfe (Forts.)

Konkurrenz bei Unterlassung bei Lebensgefahr

- Bei abwendbarem Eintritt des Todes oder eines schlimmeren Körperschadens durch Unterlassung: mangels Garantenstellung keine Konkurrenz mit Tötung/KV
- Im Strassenverkehr geht das Vergehen Art. 92 Abs. 2 SVG als lex Specialis vor und tritt die Übertretung Art. 92 Abs. 1 SVG hinter Art. 128 StGB zurück



Art. 128^{bis} StGB: Falscher Alarm

Gesetzestext:

Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterungen:

- Abstrakte Gefährdung: Rettungsdienste stehen während der Ablenkung durch falschen Alarm nicht für echte Rettungseinsätze zur Verfügung.
- Alarmierung durch Falschmeldung oder leere Drohung
- Subjektiv: Direkter Vorsatz in Bezug auf Grundlosigkeit (Schlüsselsatz "wider besseres Wissen")

Fallbeispiel:

Wohnungsmieter T. riecht Brandgeruch. Er denkt, vielleicht habe nur der Nachbar in der Küche etwas anbrennen lassen, benachrichtigt aber sicherheitshalber trotzdem die Feuerwehr.



Art. 129 StGB: Gefährdung des Lebens

Gesetzestext:

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterungen:

- Tathandlung: beliebig, aber erfolgsorientiert und skrupellos
- Erfolg: unmittelbare Lebensgefahr, d.h. Situation, mit Wahrscheinlichkeit oder sehr näher Möglichkeit des Todeseintritts (überwiegende Wahrscheinlichkeit der Vermeidbarkeit spricht nicht gegen Erfolg)
 - Z.B. Bedrohung mit geladener und schussbereiter Schusswaffe, selbst mit gestrecktem Finger (d.h. nicht am Abzug)
 - Nicht Bedrohung mit geladener Waffe, bei der die Schussbereitschaft durch eine zusätzliche Manipulation erstellt werden muss
 - Warnschüsse in die Luft
 - Würgen
 - Schikanestopp auf Autobahn



Gefährdung des Lebens (Forts.)

Subjektiv:

- direkter Vorsatz, die konkrete Lebensgefahr herbeizuführen
- Vertrauen darauf, dass sich die Gefahr nicht verwirklicht, d.h. dass der Tod nicht eintritt
- Gewissenlosigkeit: Tatmotiv widerspricht im Kontext der gesamten Umstände Sitte und Moral, was für jede direkt vorsätzliche Gefährdung des Lebens gilt, sofern sie nicht dem Schutz von andern Menschenleben dient.

Konkurrenz:

- Bei Vorsatz konsumieren Tötung und Tötungsversuch Art. 129 StGB
- Bei Fahrlässiger Tötung/KV echte Konkurrenz mit Art. 129 StGB
- Aktive Aussetzung gemäss Art. 127 StGB geht Art. 129 StGB vor
- Skrupellose Gefährdung von mehreren Verkehrsteilnehmern: echte Konkurrenz mit Art. 237 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (bei nur einem Verkehrsteilnehmer nur Art. 129 StGB)



Art. 133 StGB: Raufhandel

Gesetzestext:

¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Erläuterungen:

- Besondere Form der Teilnahme
- Abstrakte Gefährdung, d.h. Nachweis eines Einflusses der Beteiligung auf Tod/KV nicht nötig.
- Tod/KV bei Beteiligten oder Aussenstehendem = objektive Strafbarkeitsbedingung => Wissen/Willen diesbezüglich nicht nötig und Beteiligung vor und nach Eintritt von Tod/KV strafbar
- Raufhandel: mind. 3 Personen in wechselseitiger tätlicher Auseinandersetzung, wobei das bloss Abwehren genügt



Raufhandel (Forts.)

- Echte Konkurrenz bei vorsätzlicher/fahrlässiger Tötung/KV im Rahmen eines Raufhandels
- Beispiel: In der Beiz beginnt der vierschrötige Kasimir zu randalieren und um sich zu schlagen. Peter und Paul wollen ihn festhalten, um Schäden zu verhindern, doch befreit sich Kasimir immer wieder, so dass es zum Handgemenge kommt, wobei Kasimir weiterhin um sich schlägt und Peter und Paul versuchen, ihn durch schmerzhafteste Festhaltegriffe zu fixieren. Schliesslich gelingt es Kasimir, einen Bierhumpen zu werfen, wobei er den völlig unbeteiligten Stephan trifft und ihm dadurch zwei Zähne ausschlägt und einen starken Bluterguss der linken Gesichtshälfte zufügt. Darauf greift der bärenstarke Reinhold ein und kann Kasimir durch wenige, gezielte Faustschläge „beruhigen“.



Art. 134 StGB: Angriff

Gesetzestext:

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterungen:

- Schliesst Lücke, wenn für Raufhandel die Wechselseitigkeit fehlt
- Qualität als Angriffsoffer nur bei Verzicht auf tätliche Gegenwehr
- mindestens zwei Aggressoren, koordiniertes Vorgehen und gleichzeitiger Start nicht erforderlich
- Tod/KV objektive Strafbarkeitsbedingung wie bei Art. 133 StGB, aber Verletzung der Angreifer unerheblich
- Konkurrenz mit vollendeten Verletzungsdelikten wie bei Art. 133 StGB, ausser bei Angriff auf eine einzige Person in Verletzungs- oder Tötungsabsicht => Angriff straflose Vortat



Art. 135 StGB: Gewaltdarstellungen

Gesetzestext:

¹ Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

² Die Gegenstände werden eingezogen.

³ Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.



Gewaltdarstellungen (Forts.)

Erläuterungen:

- Zielsetzung: Verhinderung der Verrohung von Konsumenten und Ausbeutung von Darstellern
- Abstrakte Gefährdung durch verrohende Wirkung von Gewaltdarstellungen
- Tatobjekt:
 - Bild- und Tondarstellung, aber keine Schriften
 - Brutalität (=> intensiv) und Eindringlichkeit (=> realistisch)
 - Entlastung durch kulturelle usw. Werthaltigkeit: Anregung zur kritischen Reflexion über Gewalt und ihre Folgen; medizinische Schulung etc.
 - Tathandlung: „Produktverbotsdelikt“, das auf ein zugänglich Machen abzielt und alle Neben- und Vorbereitungshandlungen dazu erfasst, nicht aber Erwerb und blossen Besitz (Lagern = Besitz in Weitergabe-Absicht)



Gewaltdarstellungen (Forts.)

- blosser Konsum straffrei
- BGE 131 IV 21: Kopie und Abspeicherung, Downloading etc. = Herstellung
- Abs. 1^{bis} stellt neu Erwerb und Besitz unter Strafe, aber mit geringerer Drohung
- Besitz = „Gewahrsam“, d.h. faktische Herrschaft (auch über unkörperliche Daten), ohne rechtliche Komponente
- „Herunterladen“ zum Eigenkonsum: Erfassung als Herstellung gemäss Abs. 1 erscheint nach Erlass von Abs. 1^{bis} systemwidrig
- Subjektiv: Wissen um Eigenschaften der Gewaltdarstellung gemäss „Parallelwertung in der Laiensphäre“
- Qualifiziert: Gewinnsucht = intensives, unmoralisches Bereicherungsstreben
- Medienstrafrecht: Fällt an sich unter die Definition von Art. 28 Abs. 1 StGB, wird aber vom Bundesgericht zusammen mit Pornographie (Art. 197 StGB) und Rassismus (Art. 261^{bis} StGB) vom Medienstrafrecht ausgenommen
- Konkurrenz: Pornographie durch sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten (Art. 197 Abs. 4 StGB) konsumiert Art. 135 StGB (nicht unbestritten)



Art. 136 StGB: Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Gesetzestext:

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterungen:

- Abstrakte Gefährdung des Kindes genügt; Einnahme des Stoffes nicht erforderlich
- gesundheitsgefährdende Stoffe: Alkohol, Raucherwaren, Medikamente in altergemäss gefährlicher Menge (aber keine Betäubungsmittel, s. Konkurrenz 1)
- Tathandlung: Abgabe zum späteren Konsum genügt
- Konkurrenz 1: Art. 19^{bis} BetmG geht als lex specialis vor
- Konkurrenz 2: wird bei Verletzungsvorsatz von Tötung bzw. KV konsumiert ,
ausser:
 - bei abstrakter Gefährdung weiterer Kinder
 - einfache KV ohne Strafantrag